

Anbietungspflicht nach Bundesarchivgesetz (BArchG) und Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Öffentliche Stellen des Bundes müssen dem Bundesarchiv Unterlagen grundsätzlich auch dann zur Übernahme anbieten, wenn sie personenbezogene Daten enthalten.

Daraus folgt:

- Personenbezogene Daten sind während der gesamten Zeit zu sichern, in der die Aufbewahrungsfristen der entsprechenden Unterlagen laufen.
- Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen müssen die Unterlagen dem Bundesarchiv einschließlich der darin enthaltenen personenbezogenen Daten angeboten werden.
- Unterliegen die personenbezogenen Daten einer laufenden Aktualisierung, sind sie zu bestimmten, einvernehmlich zwischen der abgebenden Stelle und dem Bundesarchiv festzulegenden Stichtagen ebenfalls anzubieten.
- Personenbezogene Daten, die sich in vom Bundesarchiv als archivwürdig bewerteten Unterlagen befinden, sind zu sichern und an das Bundesarchiv mit abzugeben.
- Personenbezogene Daten dürfen nur und erst dann gelöscht werden, wenn das Bundesarchiv für die entsprechenden Unterlagen die Freigabe zur Vernichtung erteilt oder schriftlich auf weitere Anbietungen verzichtet hat.

Ausgenommen davon sind nur solche Daten, für die andere Rechtsvorschriften als die DSGVO explizit die Löschung vorgeben.

Rechtliche Grundlagen

- Personenbezogene Daten, die eine öffentliche Stelle zweckgebunden und rechtmäßig erhoben und gespeichert hat, dürfen zu Archivzwecken weiterverwendet werden und sind damit grundsätzlich dem zuständigen Archiv anzubieten (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b) und e) i. V. m. Art. 89 Abs. 1 DSGVO).
- Das Weiterverarbeiten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke geht dem „Recht auf Vergessenwerden“ gemäß Art. 17 Abs. 3 Buchstabe d) DSGVO vor. Dies gilt nach Art. 9 Abs. 2 Buchstabe j) DSGVO auch für besonders sensible Daten (rassische u. ethnische Herkunft, politische Meinungen, sexuelle Orientierung usw.), sofern die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke erforderlich ist. Die Rechtsgrundlage dafür schafft im Bundesrecht § 22 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) i. V. m. § 28 BDSG.
- Gemäß § 5 Abs. 5 Satz 3 BArchG ist § 28 Abs. 1 BDSG (Zulässigkeit der Datenverarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten) auch anwendbar, wenn es sich um die Daten verstorbener Personen handelt, da im Rahmen des postmortalen Persönlichkeitsschutzes auch die sensiblen Daten bereits verstorbener Personen geschützt werden sollen. Der Betroffenenbegriff des § 1 Nr. BArchG umfasst somit neben Personen gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO auch Verstorbene.
- Die Anbieterspflicht ergibt sich aus § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 BArchG. Sie gilt für sämtliche öffentliche Stellen des Bundes und alle Unterlagen, d. h. Aufzeichnungen jeder Art, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Sie umfasst auch Aufzeichnungen, die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen.
- Gemäß § 5 Abs. 5 BArchG ist die Verarbeitung personenbezogener Daten für archivische Zwecke zulässig.